

**Erneute Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
wegen eines fehlerhaften Unterschriftendatums**

**Haushaltssatzung
der Stadt Altena (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2026**



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 14.09.2026, folgende Haushaltsatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- & Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.743.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.723.133 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.592.809 EUR
somit auf	-9.386.372 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.873.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.172.573 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.592.809 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.939.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.651.220 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.711.259 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.778.710 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand (mit 2% der ordentlichen Aufwendungen) im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilplan 16.01 abgebildet.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.711.259,00 EUR

davon

Bäderbetrieb

der Stadt Altena (Westf.):

0,00 EUR

Abwasserwerk

der Stadt Altena (Westf.):

0,00 EUR

Baubetriebshof

der Stadt Altena (Westf.):

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

§ 5

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

47.906.000 EUR

davon:

Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 156.000,00 EUR

Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 2.000.000,00 EUR

Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 750.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 222 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
 - a) Wohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf 1044 v.H.
 - b) Nichtwohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf 2088 v.H.
 - 1.3 b) Nichtwohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf 2088 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9 Budgetierung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt Altena (Westf.) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Haushaltsplan 2026 liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW in der Abt. 2 / Finanzen, Rathaus Lüdenscheider Str. 22, Zi. 39 während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich aus und steht zudem im Internet unter der Adresse www.altena.de zur Verfügung.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 05.10.2026

Guido Thal
Bürgermeister